

93. Ist bei Börsentermingeschäften an einer ausländischen Börse der Spieleinwand zulässig?
Börsengesetz vom 27. Mai 1908 §§ 50, 58, 61.

I. Zivilsenat. | Ur. v. 14. Juni 1911 i. S. M. N. (Rl.) w. N. Sohn
(Weil.). Rep. I. 55/11.

- I. Landgericht Essen, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin verfolgt im Wechselprozeß Ansprüche aus drei von der Beklagten akzeptierten, am Verfalltage nicht bezahlten Wechseln. Die Beklagte wendet ein, daß die Wechsel zur Deckung ihrer etwaigen Verbindlichkeit aus an der Chicagoer Börse abgeschlossenen Börsentermin- und Differenzgeschäften von ihr gegeben seien, und verweigert die Zahlung der Wechsel unter Berufung auf §§ 762, 764 BGB. Es handelt sich um zwei im Januar und März 1910 an der Börse in Chicago getätigte Geschäfte über Lieferung von je 250 Tierces Rohschmalz mit festbestimmter Lieferungsfrist. Das Oberlandesgericht hat auf Grund der vorgelegten Korrespondenz und der Umstände des Falles, die es im einzelnen darlegt, festgestellt, daß es sich um Spielgeschäfte und Börsentermingeschäfte im Sinne der deutschen Gesetzgebung handelte. Ein Revisionsangriff ist in dieser Richtung nicht erhoben, ein Rechtsirrtum nicht erkennbar.

Die Revision rügt aber, daß die §§ 58 und 61 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 durch Nichtanwendung verletzt seien. Sie führt aus, § 50 Börs.Ges. könne für Geschäfte an ausländischen Börsen allerdings nur entsprechende Anwendung finden. Diese entsprechende Anwendung habe ihm aber das Oberlandesgericht im vorliegenden Falle mit Unrecht versagt. Denn tatsächlich finde an der Börse in Chicago eine amtliche Feststellung der Terminpreise für Schmalzgeschäfte statt; das setze voraus, daß vom Börsenvorstand allgemeine Geschäftsbedingungen aufgestellt seien. Nach den Bedingungen des Chicagoer Board of Trade hätten die Parteien auch abgeschlossen. Das Oberlandesgericht habe dies nicht berücksichtigt; es hätte eventuell durch Fragestellung oder Erhebung von Sachverständigenutachten die Verhältnisse an der Börse in Chicago näher aufklären müssen.

Die Rüge ist nicht begründet. Durch § 58 Börs.Ges. wird der Terminhandel in Waren und Wertpapieren, die nach § 50 zum Börsenterminhandel zugelassen sind, in gewissem Sinne privilegiert. Soweit die geschlossenen Geschäfte nach §§ 53, 54, 57 verbindlich sind, ist der nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs an und für sich gegebene Einwand des Spiels ausgeschlossen. Schon alsbald nach Veröffentlichung des Börsengesetzes von 1908 sind Meinungsverschiedenheiten darüber hervorgetreten, ob § 58 auch auf an ausländischen Börsen abgeschlossene Geschäfte Anwendung finde, ob er, sei es direkt, sei es wenigstens analog, auch bei ihnen zu berücksichtigen sei. Die Frage wird verneint von Verstein (Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 62 S. 158 und Handkommentar zum Börsengesetz S. 261), Jacusiel (Leipz. Zeitschr. 1908 S. 580), Staub-Könige (8. Aufl. Nachtrag, Erlurs zu § 376 Anm. 18 S. 43). Sie wird dagegen bejaht von Apt (Börsenges. 5. Aufl. § 58 Anm. 2), Neukamp (Rehm's Komment. § 61 Anm. 6). Eine vermittelnde Meinung äußert Rußbaum (Komment. S. 292); er meint, wo für die Zulassung zur offiziellen Notiz an der Auslandsbörse gesetzliche oder statutarische Vorschriften nach Art des § 50 beständen, da könne auch die Gleichstellung des ausländischen mit dem inländischen Terminhandel als gerechtfertigt angesehen werden; er fügt aber sofort hinzu, daß diese Voraussetzung für die amerikanischen und englischen Börsen nicht zutrefe.

Wenn der deutsche Gesetzgeber den von ihm in den §§ 50 flg. als rechtswirksam anerkannten Börseterminhandel gegenüber dem gemeinen bürgerlichen Rechte durch den Ausschluß des Spieleinwandes privilegiert hat, so konnte er dies nur tun, nachdem er zum Schutze des Publikums weitgehende Kautelen, namentlich gegen arglistige Beeinflussung der Kurse, aufgestellt hatte. Insbesondere darf die Zulassung von Waren zum Börseterminhandel erst erfolgen, nachdem der Börsenvorstand in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich gehört, das Ergebnis dem Reichskanzler mitgeteilt, und dieser erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keinen Anlaß finde. Selbst wenn eine Auslandsbörse hinsichtlich der Zulassung zur amtlichen Notierung ähnliche Kautelen hätte wie die deutschen, so wäre damit vom Standpunkte des deutschen Gesetzgebers aus doch nicht die gleiche Gewähr geboten, welche nur die Organe des eigenen Staates bieten. Gegenüber diesem ausschlaggebenden Gesichtspunkte kommt das aus der Fassung des § 61 geschöpfte Argument (vgl. Art a. a. D.) nicht in Betracht. § 61 erklärt allerdings auf die im Auslande geschlossenen oder zu erfüllenden Geschäfte die §§ 52–60 für anwendbar, nimmt also den § 58 nicht aus. Allein § 58 verweist ausdrücklich auf § 50. Dieser ist seine wesentliche Voraussetzung. Wo er keine Geltung hat, da kann auch die Vorschrift des § 58 nicht eingreifen. Hiernach ist auch eine entsprechende Anwendung des § 58 auf den nur an der Auslandsbörse zugelassenen Terminhandel ausgeschlossen.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht den Einwand aus §§ 762, 764 BGB. für durchgreifend erachtet.“